Patientenaufklärung – Beispiele aus dem Praxisalltag Teil I

Fall

Der stadtbekannte Schläger Peter Proll hat dieses Mal selber einen Volltreffer kassiert. Im Frontzahnbereich fehlen Zähne. Er geht zum Zahnarzt Dr. Zittrig, dem von Proll vor Jahren auch schon einmal Schläge angedroht wurden. Nachdem sich Zittrig die Situation angeschaut und festgestellt hat, dass die Knochenstruktur in Ordnung ist, verlangt Proll von ihm Sofortimplantate. Zittrig soll hurtig machen, weil er, Proll. nicht viel Zeit habe.

Um Zeit zu sparen, klärt Zittrig nicht auf und gliedert in der Folgezeit Implantate ein, die er auf Lager hat.

Später will Proll nicht zahlen. Er fragt seinen Rechtsanwalt, worüber er eigentlich hätte aufgeklärt werden müssen.

Anmerkung:

Die Einwilligung des Patienten setzt eine ausreichende Information über die Notwendigkeit und die Art des Eingriffs, seine möglichen Folgen, die Konsequenzen unterbleibender Behandlung und die Möglichkeit alternativer Behandlung voraus.

Es ist also zu unterscheiden zwischen Diagnoseaufklärung, Therapieaufklärung, Risikoaufklärung, Verlaufsaufklärung, Grundaufklärung sowie Aufklärung über wirtschaftliche Belange.

Allgemeine Information zur Aufklärung:

Die implantologische Versorgung stellt aus strafrechtlicher Sicht tatbestandsmäßige Körperverletzung dar. Sie wäre auch rechtswidrig und schuldhaft, wenn nicht der Patient zuvor in den Eingriff einwilligen würde. Eine Einwilligung ist aber nur dann wirksam, wenn der Patient vorher weiß, was mit ihm passiert. Deshalb wird eine Einwilligung nur dann als rechtmäßig und wirksam erachtet, wenn zuvor eine lückenlose und umfassende Aufklärung von Seiten des Zahnarztes erfolgt ist. Nur dann ist das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gewahrt.

Fall 2

Dieses Mal hat Zahnarzt Zittrig umfassend aufgeklärt. Peter Proll erscheint am nächsten Tag und fordert den Zahnarzt auf, endlich loszulegen. Eine ausdrückliche oder schriftliche Einwilligung gibt er nicht.

Die Einwilligung bedarf keiner Form. Sie kann mündlich, schriftlich oder durch schlüssiges Verhalten erklärt werden.

Fall 3

Peter Proll schickt seinen Kumpel Paul Box zu Dr. Zittrig, weil auch dieser eine aktuelle Box-Zahnlücke hat und diese durch ein Implantat versorgen lassen will. Paul Box wird von Dr. Zittrig umfassend aufgeklärt und willigt in die sofort danach beginnende Behandlung (Sofortimplantat) ein. Diese Einwilligung des Patienten dürfte unwirksam sein, weil sie erst unmittelbar vor dem Eingriff erfolgt ist. Die

Aufklärung muss zeitlich so erfolgen, dass der Patient ausreichend Gelegenheit zur Überlegung und zur eigenständigen Entscheidung hat. Je schwerwiegender der Eingriff ist, desto mehr Überlegenszeit muss dem Patienten belassen werden. Deshalb dürfte auch bei Implantation eine Aufklärung am selben Tag als zu spät angesehen werden. Zu einemanderen Ergebnis kommtallerdings das OLG Köln mit Urteil vom 01.07.1996 – 5 U 196/95. Diese Entscheidung hält eine Aufklärung am Tag des Eingriffs für ausreichend, wenn dadurch das Selbstbestimmungsrecht des Patienten gewahrt bleibt.

In jedem Fall wird aber eine hinreichend lange zeitliche und räumliche Zäsur notwendig sein. Im konkreten Fall hatte es das OLG für ausreichend erachtet, dass der Patient mit einem Freund außerhalb der Praxisräume beim Mittagessen zwei Stunden Zeit verbrachte.

Fall 4

Die Freundin von Paul Box, Puttchen Brammel, geht nicht zu Dr. Zittrig, sondern zu seinem Kollegen Dr. Klug. Dr. Klug ist sich zu schade für die Aufklärungsgespräche und beauftragt seinen Ausbildungsassistenten damit, der Patientin ein mit vielen Fremdwörtern gespicktes Aufklärungsformular zur Lektüre vorzulegen. Wenn die Patientin Fragen hätte, könnte er diese gleich beantworten.

Merke:

Vorsicht beiAufklärung durch Formulare! Aufklärungsformulare ersetzen niemals das persönliche Aufklärungsgespräch durch den Arzt. Grundsätzlich hat auch der Operateur selber aufzuklären. Werden Aufklärungsformulare eingesetzt, müssen sie so abgefasst sein, dass auch schlichte Charaktere sie verstehen. Unverständliche medizinische Fachausdrücke sind ungeeignet, sowohl im Formular als auch im Aufklärungsgespräch.

Praxistipp:

Werden Aufklärungsformulare benutzt, ist es ratsam, den Patienten selber Eintragungen vornehmen zu lassen. Z. B. die beabsichtigte Implantatszahl sowie die aufgeklärten Risiken. Der Zahnarzt kann z. B. die Positionierung, die individuelle prothetische Zielsetzung handschriftlich vermerken. Wenn Assistenten tätig werden, sollte die gesamte Aufklärung aufgeteilt werden in einen Informationsteil und in das eigentliche Aufklärungsgespräch. Der Informationsteil kann an das Assistenzpersonal delegiert werden, wenn dieses über die erforderliche Sachkunde sowie eine verständliche Kommunikationstechnik verfügt (Neumann/Wedekind, zum Begriff Delegieren im Zahnheilkundegesetz, MedR 1997, 397; Gutachterhandbuch Implantologie, S. 40).